

THEMA 10

FRAGEBOGEN ZUR SELBSTBEWERTUNG

1) Die konfliktuelle Vereinheitlichung, die durch die Verordnungen *Rom I, II & III* durchgeführt wurde, setzt voraus:

- a) Dass unabhängig davon, vor welchem Gericht (im Fall von *Rom II*: teilnehmender oder nicht teilnehmender Mitgliedstaat) die Klage eingereicht wird, das anzuwendende Recht immer das gleiche bleibt,
- b) Dass das anzuwendende Sachrecht für alle Mitgliedstaaten oder, bei *Rom III* alle teilnehmenden Mitgliedstaaten, das gleiche ist,
- c) Dass es eine gemeinsame Kollisions- und Sachnorm für alle Mitgliedstaaten bzw. alle teilnehmenden Mitgliedstaaten bei *Rom III* gibt.

Die richtige Antwort ist a). Die konfliktuelle Vereinheitlichung setzt voraus, dass immer das gleiche Recht angewendet wird, egal wo die Klage eingereicht wird.

2) Die freie Rechtswahl der Parteien hat sich als allgemein gültige Regel durchgesetzt bei:

- a) Den Verordnungen *Rom I* und *II*
- b) Den Verordnungen *Rom I, II* und *III*
- c) Allen drei Verordnungen mit ein paar Ausnahmen

Die richtige Antwort ist c). Es ist zwar richtig, dass sich die freie Rechtswahl der Parteien als allgemein gültige Regel durchgesetzt hat, es gibt dennoch Sachverhalte, wie z. B. bei *Rom II*, in denen dieses Kriterium ausgeschlossen wird.

3) Die Anwendung von *Rom I, II* und *III* hängt von folgendem ab:

- a) Dass das betroffene Gericht die Zuständigkeit gemäß der internationalen gerichtlichen Zuständigkeitsnormen einer institutionellen Quelle annimmt.
- b) Dass das betroffene Gericht die Zuständigkeit gemäß der internationalen gerichtlichen Zuständigkeitsnormen einer internen oder konventionellen Quelle annimmt.
- c) Es ist nicht von Bedeutung gemäß welchem Instrument das Gericht die Zuständigkeit angenommen hat.

Die richtige Antwort ist c). Die Anwendung der Verordnungen *Rom I, II* und *III* hängt nicht davon ab, gemäß welchem Instrument das Gericht seine Zuständigkeit annimmt.

4) Der universelle Charakter von *Rom I, II* und *III* setzt voraus:

- a) Dass das anzuwendende Recht, das eines Mitgliedstaats und das eines teilnehmenden Mitgliedstaats (bei *Rom III*) sein muss.
- b) Dass das anzuwendende Recht entweder das eines Mitgliedstaats, das eines Nicht-Mitgliedstaats oder das eines nicht teilnehmenden Mitgliedstaats im Fall von *Rom III* sein kann.
- c) Dass das anzuwendende Recht, das eines Drittstaats im Fall von *Rom I* und *II* sein kann und im Fall von *Rom III*, das eines teilnehmenden Mitgliedstaats sein muss.

Die richtige Antwort ist b). Das universelle Kriterium oder *erga omnes* erlaubt es, dass die Rechtssysteme eines Mitgliedstaats, eines Nicht-Mitgliedstaats, oder, im Fall von *Rom III*, auch die eines nicht teilnehmenden Mitgliedstaats anwendbar ist.

5) Allgemein betrachtet, wie ist das Verhältnis von *Rom I* und *Rom II* zu den vorhergehenden internationalen Übereinkommen:

- a) Vorrang der Verordnungen,
- b) Vorrang der Übereinkommen, wenn sie zwischen Mitgliedstaaten und Drittstaaten geschlossen wurden,
- c) Höherrangigkeit der Übereinkommen, wenn sie nur zwischen Mitgliedstaaten geschlossen wurden.

Die richtige Antwort ist b). Beide Verordnungen haben die gleiche Lösung verfolgt, die die Vorschrift zur Regelung des Verhältnisses mit vorhergehenden internationalen Übereinkommen bestimmt, somit werden diese Übereinkommen als vorrangig betrachtet, wenn sie nicht nur zwischen Mitgliedstaaten, sondern auch zwischen Drittstaaten geschlossen wurden; wohingegen *Rom I* und *II* Vorrang haben, wenn die Übereinkommen nur zwischen Mitgliedstaaten geschlossen wurden.

6) *Rom III* regelt das auf welche Gebiete anzuwendende Recht:

- a) Auf die Trennung ohne Auflösung des Ehebandes und Ehescheidung
- b) Auf die Effekte der Trennung ohne Auflösung des Ehebandes und Ehescheidung
- c) Auf die Effekte der Trennung ohne Auflösung des Ehebandes, Ehescheidung und Nichtigkeit der Ehe.

Die richtige Antwort ist a). Das Gebiet *ratione materiae* von *Rom III* bestimmt, dass es auf die Trennung ohne Auflösung des Ehebandes und Ehescheidung anwendbar ist.

7) Das Gericht muss zur Bestimmung des von der Ehre und Privatsphäre herrührende auf die außervertragliche Haftung anwendbare Recht laut welcher Norm regeln:

- a) Es ist die Richtlinie der konventionellen Quelle anzuwenden oder in dem Fall, dass es keine gibt, wird die Kollisionsnorm der internen Quelle angewandt.
- b) *Rom II* und im Fall, dass das Recht eines Nicht-Mitgliedstaats anwendbar sein sollte, muss es gemäß der internen Kollisionsnorm gelöst werden.
- c) Wenn die Norm, die die internationale gerichtliche Zuständigkeit festgelegt hat, die einer konventionellen oder internen Quelle ist, dann auf keinen Fall *Rom II*.

Die richtige Antwort ist a). *Rom II* schließt aus seinem materiellen Anwendungsgebiet die Haftung für die Verletzung der Ehre, Privatsphäre, eigenen Bildes, etc. aus.

8) Die Verordnung *Rom I* legt fest, dass in Ermangelung einer Rechtswahl anzuwendenden Recht, das Recht des Staates anzuwenden ist, zu dem der vorliegende Vertrag den engsten Bezug hat

- a) Das ist die einzige Verbindung in Artikel 4.
- b) Kristallisiert den Staat heraus, in dem der Dienstleister zum Zeitpunkt der Vertragsschließung seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Zentralverwaltung hat.
- c) Diese Verbindung tritt ein, wenn das zuständige Recht nicht durch andere Sonderkriterien bestimmt werden kann.

Die richtige Antwort ist c). Die anderen Antworten sind unvollständig.

9) Bei Verträgen, die Verbraucher geschlossen haben

- a) Tritt die freie Rechtswahl mit Einschränkungen ein.
- b) Tritt die freie Rechtswahl mit allen ihren Folgen ein.
- c) Ist die freie Rechtswahl verboten.

Die richtige Antwort ist a). Die Parteien dürfen das anzuwendende Recht wählen, sofern das gewählte Recht dem Verbraucher keinen geringeren Schutz bietet, als das Recht des Staates seines eigentlichen Aufenthalts.

10) Die Rück- und Weiterverweisung ist möglich

- a) Bei *Rom I* und *Rom II*, aber nicht bei *Rom III*.
- b) Wenn es sich um Instrumente handelt, die als Verbindung die freie Rechtswahl, vor dem allgemeinen Lösungskriterium durch Ausschluss, vorzieht.
- c) Sie wird bei *Rom III* und *Rom I* akzeptiert, aber nicht bei *Rom II*.

Die richtige Antwort ist b). Im allgemeinen wird die Rück- und Weiterverweisung ausgeschlossen, wenn das Instrument das Kriterium der freien Rechtswahl als Lösung beinhaltet.